

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack

Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Michael Günther*
Hans-Gerd Heidel^{*1}
Dr. Ulrich Wollenteit*
Martin Hack^{*2} LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)

* zugelassen auch am Hanseatischen OLG

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

03.07.2006

06/0460UR/H/st

Sekretariat: Frau Stefanato

Tel.: 040-278494-16

Kurzgutachten

zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Strommengenübertragungen nach § 7 Abs. 1 b AtG von neuen auf alte Kernkraftwerke zulässig sind unter besonderer Berücksichtigung der Sonderregelung für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich

erstellt im Auftrag von Greenpeace Deutschland e.V.

von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit,

Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit, Hack,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg

I. Sachverhalt und Gutachtenfragen

In jüngster Zeit wird erneut verstärkt über die Frage diskutiert, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Strommengenübertragung von jungen auf alte Kernkraftwerke zulässig ist. Gestritten wird dabei insbesondere über die Frage, ob bei einer solchen Übertragung im Rahmen der erforderlichen Zustimmung Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen. Ferner wird diskutiert, ob bei der Verteilung der Elektrizitätsmengen des früheren Atomkraftwerks Mühlheim-Kärlich auch eine Mehrfachübertragung (von der empfangenden Anlage auf eine dritte) zulässig ist (sog. „Ringtausch“). Schließlich wird noch die Frage aufgeworfen, ob die Übertragung von Reststrommengen (jung auf alt) von Anwohnern der aufnehmenden Anlage angefochten werden kann.

II. Rechtsgutachten

1. Einleitung

Nachstehend werden zunächst die grundlegenden Regelungen zur Strommengenübertragung in der Ausstiegsnovelle erläutert (2.). Im Anschluss hieran wird die Frage erörtert, ob die Übertragung von Strommengen von jung auf alt eine Sicherheitsbewertung verlangt (3.). Im Anschluss hieran wird die Frage erörtert, ob ein sog. „Ringtausch“, d.h. eine Weiterübertragung von Strommengen des Kernkraftwerks Mühlheim-Kärlich von der aufnehmenden Anlage auf weitere Anlagen, zulässig ist (4.). Schließlich wird der Frage nachgegangen, ob eine Zustimmungsentscheidung zur Übertragung von Strommengen von einem jungen auf ein altes Atomkraftwerk durch Anwohner der aufnehmenden Anlage angefochten werden kann (5.).

2. Regelung der Strommengenübertragung in der Ausstiegsnovelle

Das Atomgesetz thematisiert die Strommengenübertragung in § 7 Abs. 1 b AtG sowie den Sonderfall der Übertragung von Strommengen beim Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich in § 7 Abs. 1 d AtG.

a) Übertragung von alt auf jung

Die für die Strommengenübertragung alt auf jung vorgesehene Regelung in § 7 Abs. 1 b AtG hat folgenden Wortlaut:

„Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 2 können ganz oder teilweise von einer Anlage auf eine andere Anlage übertragen werden, wenn die empfangende Anlage den kommerziellen Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen hat.“

Die Übertragung von Strommengen einer älteren Anlage auf eine modernere Anlage ist nach dieser Rechtsvorschrift an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Einzige Bedingung für die Strommengenübertragung ist, dass die empfangende Anlage den Leistungsbetrieb später als die abgebende Anlage begonnen haben muss. Andere Aspekte, wie etwa die bisherige Betriebsdauer, Zahl der Modernisierungen etc., spielen nach dem Wortlaut der Vorschrift keine Rolle. Auch der Vorgang der Übertragung selbst wird in der Vorschrift nicht weiter geregelt. Ein besonderer Genehmigungsakt ist, wie sich aus dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift ergibt, nicht vorgesehen. Vielmehr bedarf es lediglich einer bloßen Mitteilung (§ 7 Abs. 1c Nr. 3 AtG). Die Strommengenübertragung alt auf jung wird deshalb vielfach als rein zivilrechtlicher Vorgang angesehen (vgl. etwa *Posser/Schmans/Müller-Dehn*, AtG, Kommentar zur Novelle 2002, 2003, § 7 Abs. 1 a-d, Rdnr. 121; *Böwing*, Die Übertragung von Reststrommengen nach neuem Atomgesetz, in: Ossenbühl (Hrsg.), Deutscher Atomrechtstag 2002, 2003, S. 131).

Ob diese rein zivilrechtliche Betrachtungsweise zutreffend ist, kann hier dahingestellt bleiben. Die Strommengenübertragung von alt auf jung hat, soweit ersichtlich, bisher keine relevanten dogmatischen Schwierigkeiten aufgewiesen.

b) Übertragung Elektrizitätsmengen von jungen auf alte Kernkraftwerke

Die Übertragung von Elektrizitätsmengen von jung auf alt ist in § 7 Abs. 1 b Satz 2 AtG geregelt. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Elektrizitätsmengen können abweichend von Satz 1 auch von einer Anlage übertragen werden, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, wenn das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Übertragung zugestimmt hat. Die Zustimmung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Antrag nach Absatz 3 Satz zur Stilllegung der Anlage gestellt worden ist.“

Nach allgemeiner Auffassung erfüllt die in § 7 Abs. 1b Satz 2 AtG geforderte „Zustimmung“ alle Merkmale, die im Sinne von § 35 VwVfG einen „Verwaltungsakt“ ausmachen. Es kann deshalb als unstrittig angenommen werden, dass es sich bei der Zustimmung um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. etwa *Posser/Schmans/Müller-Dehn*, a.a.O., Rdnr. 135; *Rebentisch*, Zweifelsfragen der gesetzlichen Beendigung der Kernenergienutzung durch Strommengenregelung, in: *Büdenbender/Kühne* (Hrsg.), Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Jürgen Baur, 2002, S. 623, S. 627).

Probleme bereitet allerdings die Frage, an welche „tatbestandlichen“ Voraussetzungen die Erteilung des (begünstigenden) Verwaltungsaktes gebunden ist. Hierauf wird noch unten an anderer Stelle sub 3. näher einzugehen sein.

c) Übertragung der Strommengen beim Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich

Die Übertragung von Strommengen beim Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich ist in § 7 Abs. 1 d AtG geregelt. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich gelten Abs. 1 a Satz 1, Abs. 1 b Satz 1-3 und Abs. 1 c Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen nur nach Übertragung auf die dort aufgeführten Kernkraftwerke in diesen produziert werden dürfen.“

In der Anlage 3 Spalte 2 heißt es, dass

„die für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich aufgeführte Elektrizitätsmenge von 107,25 TWh (...) auf die Kernkraftwerke Emsland, Neckar-Westheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie bis zu einer Elektrizitätsmenge von 21, 45 TWh auf das Kernkraftwerk Biblis B übertragen werden (kann).“

3. Tatbestandliche Voraussetzungen für die Zustimmungserteilung nach § 7 Abs. 1 b Satz 2 AtG

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion ist bisher streitig geblieben, anhand welcher Maßstäbe die in § 7 Abs. 1 b Satz 2 AtG vorgesehene Zustimmungsentscheidung zu treffen ist. Der Gesetzestext definiert seinem Wortlaut nach keine spezifischen tatbestandlichen Anforderungen. Allerdings legt die Systematik, die eine Strommengenübertragung von jung auf alt nur als Ausnahme zulässt, nahe, dass Sicherheitsaspekte im Rahmen der zu treffenden Zustimmungsentscheidung eine Rolle spielen müssen. Diese Schlussfolgerung ist jedoch, wie eine Durchsicht der bisher vorliegenden Stellungnahmen zeigt, zurzeit offenbar nicht konsensfähig.

Nach Auffassung mehrerer Autoren sollen Sicherheitsaspekte bei der Zustimmungsentscheidung nämlich keinerlei Rolle spielen. Diese Auffassung vertritt etwa *Böwing*, gestützt auf den unergiebigsten Wortlauf sowie kompetenzrechtliche Argumente (vgl. *Böwing*, Die Übertragung von Reststrommengen nach neuem Atomgesetz, in: *Ossenbühl* (Hrsg.), Deutscher Atomrechtstag 2002, S. 131, S. 141). Dieser Ansicht hat sich auch *Posser* (*Posser/Schmans/Müller-Dehn*, Atomgesetz, 2002, § 7 Abs. 1 a-d, Rdnr.138 ff) angeschlossen.

Eine dezidiert andere Gegenauffassung hat bisher der Bundesumweltminister in seinem „Glossar zum Atomausstieg“ vertreten (abgedruckt bei *Ossenbühl* (Hrsg.), Deutscher Atomrechtstag 2000, S. 215, 216). In dem Glossar hat das Bundesumweltministerium einige Begriffe und wichtige Ergebnisse der Konsensvereinbarung aus seiner Sicht erläutert. Das Glossar ist zwar nicht selbst Bestandteil des Gentleman-Agreements, als das die Konsensvereinbarung üblicherweise qualifiziert wird (*Roßnagel*, Die Beendigung als Umsetzung der Konsensvereinbarung, in: *Koch/Roßnagel* (Hrsg.), 11. Deutsches Atomrechtssymposium, 2002, 305, 311, m.w.N.), gibt aber die Auffassung der an den Konsensverhandlungen Beteiligten Vertreter des BMU zeitnah wieder. Der BMU hat zu dem „Strommengen-Modell“ in dem Glossar wie folgt ausgeführt:

„Das Strommengenmodell ist eine Form der Flexibilisierung der Laufzeiten der Atomkraftwerke. Dabei geht es darum, die in den Konsensgesprächen festgelegte Gesamtlaufzeit für jedes einzelne Atomkraftwerk in Strommengen umzurechnen. Die jeweils erzeugten Strommengen sind monatlich im Bundesamt für Strahlenschutz zu melden. Die Konsensvereinbarung lässt die Übertragung von Stromproduktionsrechten zwischen den Atomkraftwerken zu, grundsätzlich aber nur von älteren auf neuere und von kleineren auf größere Anlagen. Damit spielen Gesichtspunkte des Alters der Anlage, ihres sicherheitstechnischen Gesamtzustandes einschließlich evtl. Nachrüstungsdefizite (Hervorhebung durch Unterzeichner) sowie Rentabilitätsfragen eine entscheidende Rolle. Über Ausnahmen vom Grundsatz „alt auf neu“ muss die oben erwähnte Monitoring-Gruppe entscheiden.“

Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass eine Übertragung von neu auf alt nur dann zulässig ist, wenn sich durch die Übertragung das nukleare „Gesamtrisiko“ jedenfalls nicht erhöht (so *Böhm*, Festlegung der Strommengen, Übertragungsmöglichkeiten und Restlaufzeit, in: *Koch/ Roßnagel*, 11. Deutsches Atomrechtssymposium, 2002, S. 43, 52).

Nach zutreffender Auffassung müssen Sicherheitserwägungen bei der Strommengenübertragung von jung auf alt eine wesentliche Rolle spielen: Zwar muss der Gegenauffassung konzediert werden, dass der Wortlaut des § 7 Abs. 1 b Satz 2 AtG keine materiellen Kriterien für die Zustimmungsentscheidung präzisiert hat. Alle übrigen Auslegungskriterien (Systematik, Sinn und Zweck sowie Genese der Regelung) sprechen aber für eine Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten.

Deutliche Hinweise liefert zunächst die Gesetzesbegründung. Durch die Etablierung eines Regel-Ausnahmeverhältnisses, wobei die Übertragung von jung auf alt die Ausnahme darstellt, sollte nach der Begründung sichergestellt werden, dass die von den Unternehmen angestrebte betriebswirtschaftliche Opti-

mierung nicht zu Lasten der Sicherheit geht (BT-Drucks. 14/6890, S. 22). Die Gesetzesbegründung hat folgenden Wortlaut:

„Durch die Übertragungsmöglichkeit, die im Regelfall von älteren auf neuere Kraftwerke möglich ist, können zwischen den Energieversorgungsunternehmen die betriebs- und volkswirtschaftlich günstigsten Restlaufzeiten für die einzelnen Kernkraftwerke vereinbart werden. Zugleich wird durch den grundsätzlichen Ausschluss (Hervorhebung durch Unterzeichner) der Übertragung von „alt auf neu“ sichergestellt, dass die betriebswirtschaftliche Optimierung nicht zu Lasten der Sicherheit geht.“

Auch Sinn und Zweck der Vorschrift legen das aus der Gesetzesbegründung ersichtliche Verständnis nahe, welches Sicherheitsaspekte in den Vordergrund stellt. Offenkundig hat der Gesetzgeber mit den unterschiedlichen Anforderungen bei der Strommengenübertragung Sicherheitsaspekte im Blick, wie bereits in dem Regel-Ausnahmeverhältnis hinreichend deutlich wird. Ersichtlich knüpft das Zustimmungserfordernis an die Erwartung des Gesetzgebers an, dass neuere Kraftwerke in der Regel sicherheitstechnisch höheren Anforderungen genügen, als dies bei älteren Kraftwerken der Fall ist. Deshalb wird die Strommengenübertragung von alt auf jung erleichtert, während umgekehrt die Strommengenübertragung von jung auf alt erschwert wird.

Entgegen der Auffassung von *Böwing* (a.a.O.) steht hierzu auch nicht die Regelung in § 7 Abs. 1 b Satz 3 AtG, wonach eine Zustimmung nicht erforderlich sein soll, wenn die abgebende Anlage den Leistungsbetrieb dauerhaft einstellt und ein Stilllegungsantrag gestellt worden ist, in Widerspruch. Auch hier bleibt die Zwecksetzung hinreichend deutlich erkennbar. Dieser Regelung liegt nämlich ersichtlich die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass in der Abschaltung eines Kernkraftwerks ein Zugewinn an Sicherheit liegt, weil der Leistungsbetrieb eines Kraftwerks besondere Risiken beinhaltet. Entgegen der Gegenauffassung, lässt das so verstandene Strommengemodell einen insgesamt kohärenten Regelungsansatz erkennen, der in sich schlüssig ist. Auch eine systematische Auslegung bestätigt deshalb ein Verständnis, welches die Zustimmungsentscheidung an eine Sicherheitsbewertung knüpft.

Auch kompetenzrechtliche Gründe stehen der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten im Rahmen der Zustimmungsentscheidung nicht entgegen. Zwar trifft es zu, dass die grundsätzliche Wahrnehmungszuständigkeit, insbesondere soweit es um die sich aus §§ 7, 17 u. 19 AtG folgenden Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Atomkraftwerke geht, bei den Ländern liegt. Es entspricht aber allgemeiner Auffassung, dass sich eine Bundeszuständigkeit „kraft Natur der Sache“ bei „Überregionalität“ ergeben kann (dazu *Böhm*, a.a.O., S. 55 f). Die Möglichkeit der Übertragung von Strommengen hat von der Sache her länderübergreifenden Charakter, weil die noch im Betrieb be-

findlichen Kraftwerke über die Bundesländer verstreut liegen. Länderkompetenzen werden deshalb nicht berührt, wenn der Zustimmungsvorbehalt auf Bundesebene unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte ausgeübt wird (ebenso *Böhm*, a.a.O.).

4. Zur Sonderregelung für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich

Entgegen einer von der Industrie vertretenen Auffassung, dürfen Strommengen, die von dem vormaligen Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich auf ein ausdrücklich benanntes Kernkraftwerk (Emsland, Neckar-Westheim 2, Isar 2, Brokdorf, Gundremmingen B und C sowie 21,45 TWh für Biblis B) übertragen worden sind, im Wege einer Kettenübertragung nicht auf ein drittes KKW übertragen werden. Insoweit ist die Regelung der Ausstiegsnovelle in ihrem Wortlaut eindeutig. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 d AtG sieht nämlich unmissverständlich vor, dass die für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich zugestandene Elektrizitätsmenge nach Übertragung nur in den ausdrücklich in der Anlage 3 aufgeführten Kernkraftwerken

„produziert werden darf“.

Der Gesetzgeber hat mithin durch diese Vorschrift abschließend festgelegt, dass die Elektrizitätsmenge für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich nur in den ausdrücklich benannten Kernkraftwerken „produziert werden darf“. Der Wortlaut dieser Vorschrift schließt eine Weiterübertragung der „aufgenommenen“ Strommenge auf dritte Kernkraftwerke explizit aus.

Der von einigen Versorgungsunternehmen angestrebte „Ringtausch“ ist damit in Ansehung der eindeutigen Rechtslage unzulässig.

5. Zur Anfechtbarkeit der Zustimmung nach § 7 Abs. 1 b Satz 2 AtG

Soweit ersichtlich, wird die Anfechtbarkeit einer Zustimmungsentscheidung nach § 7 Abs. 1 b Satz 2 AtG in der Literatur verneint. Begründet wird dies mit dem Argument, grundsätzlich bestehe kein Anspruch eines Dritten auf das „Auslaufen eines Kernkraftwerks“ (so *Posser/Schmans/Müller-Dehn*, a.a.O., § 7 Abs. 1 a – d, Rdnr. 150). Eine Klagebefugnis scheidet nach dieser restriktiven Auffassung grundsätzlich aus (ebenso *Böwing*, a.a.O.).

Der vorstehenden Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Bereits in der Zielsetzung zur Begründung der Ausstiegsnovelle wird ausgeführt, dass die weitere Nutzung der Kernenergie zum gewerblichen Stromerzeugnis aufgrund der mit der Kernenergienutzung verbundenen Risiken nur noch für einen begrenzten Zeitraum hingenommen werden soll. Das Gesetz wollte dadurch sicherlich in erster Linie allgemeine Bevölkerungsrisiken reduzieren; die nachträgliche Befristung jeder einzelnen Genehmigung bezweckt aber auch den

Schutz der jeweiligen Anwohner der Anlagen, indem die Berechtigung zum Leistungsbetrieb jeweils einzelfallbezogen befristet wird. Dabei hat auch der Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter eine gewisse Rolle gespielt. Nach dem 11. September hat die vorherige Bundestagsmehrheit in einem Entschließungsantrag vom 12.12.2001 (BT-Drucks. 14/7840) ihrer Auffassung Ausdruck verliehen, dass vor dem Hintergrund einer veränderten Bedrohungslage die Prüfung weiterer sicherheitsgerichteter Maßnahmen erforderlich sei und damit ausdrücklich die Notwendigkeit anerkannt, in jedem Einzelfall auch der Frage nachzugehen, ob noch der gebotene Schutz von Kernanlagen vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter gegeben ist. Wie sich aus Vorstehendem ergibt, liegt dem Strommengenmodell seiner Konzeption nach auch ein sicherheitsgerichteter Ansatz zugrunde. In der Begründung wird ausdrücklich ausgeführt, dass betriebswirtschaftliche Optimierungen nicht zu Lasten der Sicherheit gehen dürfen. Diese sicherheitsgerichtete Konzeption soll gerade auch die Anwohner der aufnehmenden Anlage schützen.

Die mit der AtG-Novelle implementierte Befristungsregelung hat für jede einzelne Genehmigung eines Kernkraftwerks zu einer nachträglichen Befristung der atomrechtlichen Genehmigung kraft Gesetzes geführt und damit auch den Bestandsschutz der Anlagen entsprechend begrenzt. Die Befristung ist für jede einzelne Anlage in erster Linie anhand von sicherheitsgerichteten Kriterien (bisherige Betriebsdauer etc.) vorgenommen worden. Eine Strommengenübertragung führt zu einer insgesamt längeren Betriebsdauer der aufnehmenden Kernanlage. Für einen betroffenen Anwohner beinhaltet eine solche Verlängerung der Nutzungsdauer einen erheblichen Eingriff, insofern sich Beeinträchtigungen durch den laufenden Betrieb und das „Risiko“, von Störfällen, Unfällen oder sonstigen Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter betroffen zu sein, in zeitlicher Perspektive erheblich erhöht. Dieses zusätzliche Risiko wird für den betroffenen Anwohner nicht dadurch „kompensiert“, dass an anderer Stelle, nämlich im Bereich der abgebenden Anlage, eine Risikominderung für die dortigen Anwohner eintritt. Von dieser Risikominderung profitiert der Anwohner der aufnehmenden Anlage allenfalls eingeschränkt.

Ein Anwohner kann allerdings eine Aufhebung der Zustimmungsentscheidung nur dann verlangen, wenn die aufnehmende Anlage das gebotene atomrechtliche drittschützende Vorsorgeniveau nicht aufweist. Eine „Risikoerhöhung“ muss – umgekehrt ausgedrückt – ein betroffener Nachbar nur dann hinnehmen, wenn sich die aufnehmende Anlage in einem Zustand befindet, der dem zu fordernden Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Die Übertragung von Strommengen auf eine Kernenergieanlage, die nicht dem atomrechtlichen Vorsorgegrundsatz entspricht oder nicht die erforderliche Vorsorge gegen Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter gewährleistet, ist grundsätzlich unzulässig. Eine Zustimmung, die diesen Grundsatz missachtet, ist nicht nur rechtswidrig, sondern verletzt auch den zur Anfechtung berechtigten Nachbarn in seinen Rechten.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse

1.

Entgegen weit verbreiteter Auffassung verlangt eine Strommengenübertragung von jungen auf alte Kernkraftwerke im Sinne von § 7 Abs. 1 b Satz 2 AtG eine Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten.

2.

Für eine Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten spricht insbesondere die Gesetzgebungsgeschichte. Der Begründung der Ausstiegsnovelle lässt sich entnehmen, dass das Zustimmungserfordernis eine betriebswirtschaftliche Optimierung zu Lasten der Sicherheit verhindern sollte.

3.

Auch Sinn und Zweck sowie Systematik der Vorschrift sprechen für eine vorrangige Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten. Offensichtlich hat der Gesetzgeber mit der Etablierung eines Regel-Ausnahmeverhältnisses der Erwartung Ausdruck verliehen, dass neuere Kraftwerke in der Regel sicherheitstechnisch höheren Anforderungen genügen und hat deshalb die Übertragung von jungen auf alten Kraftwerken durch ein Zustimmungserfordernis erschwert.

4.

Kompetenzrechtliche Gründe stehen der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten im Rahmen der Zustimmungsentscheidungen nicht entgegen. Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass sich eine Bundeszuständigkeit „kraft Natur der Sache“ bei „Überregionalität“ ergeben kann.

5.

Strommengen, die von dem vormaligen Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich auf ein ausdrücklich im Gesetz benanntes Kernkraftwerk übertragen worden sind, dürfen nicht im Wege einer Kettenübertragung auf ein drittes Kernkraftwerk übertragen werden. Mit der Regelung in der Anlage 3 Spalte 2 zur AtG-Novelle, wonach die für das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich aufgeführten Elektrizitätsmengen nur in bestimmten Kernkraftwerken „produziert werden dürfen“, hat der Gesetzgeber explizit ausgeschlossen, dass die von den benannten Kernkraftwerken „aufgenommenen“ Strommengen weiter übertragen werden.

6.

Eine Zustimmungsentscheidung nach § 7 Abs. 1 b Satz 2 AtG unterliegt der Anfechtungsbefugnis von Anwohnern. Mit der AtG-Novelle ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb jeweils einzelfallbezogen befristet worden. Eine Strommengenübertragung führt zu einer insgesamt längeren Betriebsdauer der aufnehmenden Kernanlagen. Für betroffene Anwohner beinhaltet eine solche

Verlängerung der Nutzungsdauer einen erheblichen Eingriff, sofern sich Beeinträchtigungen durch den laufenden Betrieb und das „Risiko“ von Störfällen, Unfällen oder sonstigen Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter betroffen zu sein, in zeitlicher Perspektive erheblich erhöhen

7.

Ein Anwohner kann allerdings die Aufhebung einer Zustimmungsentscheidung nur dann verlangen, wenn die aufnehmende Anlage das gebotene atomrechtliche Vorsorgeniveau verfehlt. Die Zustimmung zur Strommengenübertragung auf eine Anlage, die nicht dem zu fordernden Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, ist rechtswidrig und verletzt den betroffenen Nachbarn in seinen Rechten.

Hamburg, den 03. Juli 2006

Ulrich Wollenteit
Rechtsanwalt